

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/304/2022
öffentlich

Bereich:	Kämmerei	Datum:	20.12.2022
Bearbeiter:	Kerstin Brenner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.01.2023	öffentlich

Gebührenkalkulation Wasserversorgung und Festlegung der künftigen Gebühren

Schilderung des Sachverhalts:

Die seitherige Gebührenkalkulation umfasste die Jahre 2020 bis 2022. In der Wasserversorgung haben wir mit Wirkung vom 01.01.2020 folgende Gebühr beschlossen: Wasserversorgung 2,60 € pro cbm.

Dies bedeutete ein Gleichbleiben der Gebühr gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum.

Vom Büro Heyder & Partner wurde nun die Gebührenkalkulation in der Wasserversorgung für die Jahre 2023 bis 2024 erstellt.

Durch die zweijährige Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2023-2024 wird die Ermittlung der Gebührensätze für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Es wird besonders auf die Dokumentation Gebührenkalkulation Wasserversorgung hingewiesen.

Durch die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2024 wird die Ermittlung des Gebührensatzes für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ über die nachstehenden Punkte bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen.

Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation 2023 bis 2024 die in Absprache mit der Verwaltung angepassten Planansätze der Haushaltsjahre 2023 bis 2024 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die in den fiktiv auf 31.12. der Jahre 2023 bis 2024 fortgeschriebenen Anlagenachweise gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den fiktiv auf 31.12. der Jahre 2023 bis 2024 fortgeschriebenen Anlagenachweise der Stadt für die Wasserversorgung entnommen.

3. Zins

In der Wasserversorgung werden die voraussichtlich anfallenden Fremdkapitalzinsen angesetzt. Darüber hinaus erfolgt keine kalkulatorische Verzinsung.

4. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dient das in den Jahren 2017 – 2021 verkaufte Wasser. In den Jahren 2023 bis 2024 wird mit einem jährlichen Frischwasserverbrauch von 270.000 m³ gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus den fiktiv fortgeschriebenen Anlagenachweisen, Stand 31.12. der Jahre 2023 bis 2024 der Stadt für die Wasserversorgung übernommen.

In der Wasserversorgung werden die voraussichtlich anfallenden Fremdkapitalzinsen angesetzt. Darüber hinaus erfolgt keine kalkulatorische Verzinsung.

Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung die jährliche Frischwassermenge von 270.000 m³ für die Haushaltsjahre 2023 bis 2024.

Der Gemeinderat beschließt keine Einstellung der Über- / Unterdeckungen aus den Jahren 2020 bis 2022. Der Gemeinderat setzt folgende Gebühr fest:

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

Setzt der Gemeinderat eine Gebühr unterhalb der Obergrenze fest, kann er eventuell

auftretende Defizite nur verrechnen, wenn er ausdrücklich beschließt, dass er sich die Möglichkeit zur Verrechnung offenhalten will.

Wasserversorgung

Die Gebührenobergrenze beträgt laut Gebührenkalkulation 2,98 €

Die kostendeckende Gebühr beträgt 2,76 €

Anlagen:

Gebührenkalkulation Wasserversorgung Haushaltsjahre 2023-2024

2. Änderung 2023 der Wasserversorgungssatzung-WVS 2013